

Spätheimkehrer werden als Kriegsverbrecher behandelt. Deshalb wird ihnen eine Versorgung weitgehend versagt. Dies wurde durch die Anordnung Nr. 22 vom 28. 10. 1953 von der Zentralverwaltung der Sozialversicherung bestimmt.

\*

Arbeitslosenunterstützung wird in der Sowjetzone nur in geringer Höhe gezahlt. Es gibt zahlreiche Gründe, die die Zahlung von Arbeitslosenunterstützung überhaupt ausschließen. Die Ausschlußgründe enthält § 9 der „Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 27. 1. 1947. Danach wird Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt, wenn der Versicherte die Arbeit ablehnt, die ihm von der Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zugewiesen wurde, oder wenn er die Arbeit eigenmächtig aufgegeben hat. Der Versicherte ist nur dann berechtigt, eine Arbeit abzulehnen, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder — soweit ein solcher nicht vorhanden ist — der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen Zustand nicht zugemutet werden kann. Bei der Frage der Zumutbarkeit im Hinblick auf den Körperzustand wird ähnlich verfahren wie bei der Untersuchung auf Invalidität oder auf Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Ein Versicherter erhält keine Unterstützung, wenn er entweder ein eigenes Einkommen hat, das nicht niedriger als die Arbeitslosenunterstützung ist, oder wenn er im Haushalt seiner Verwandten